

Werbung

In zwei Kindergärten wird die Wirkung von Obst, Marmelade und Süßwaren auf die Zähne untersucht. Eine Tageszeitung berichtet ausführlich über das Ergebnis des Tests, bei dem ein bestimmtes Süßwarenprodukt besonders gut abschneidet. Der Autor nennt den Namen des Produkts Insgesamt achtmal. (1987)

Die Zeitung hat nach Auffassung des Deutschen Presserats gegen die Nr. 34* der Richtlinien für die publizistische Arbeit verstoßen, indem sie den Beitrag im redaktionellen Teil abdruckte, ohne ihn als werbliche Veröffentlichung kenntlich zu machen. Der Presserat sieht von Maßnahmen gegen die Zeitung ab, da diese ihren Fehler eingestanden hat und glaubwürdig versichert, ähnlichen Fällen in Zukunft vorzubeugen (Verstoß gegen Ziffer 7 Kodex und Richtlinie Nr. 34). (B 16/87)

* Nach der am 14. Februar 1990 verabschiedeten Neufassung der Richtlinien für die publizistische Arbeit entspricht die Richtlinie 7.1 der früheren Richtlinie 34

Aktenzeichen:B 16/87

Veröffentlicht am: 01.01.1987

Gegenstand (Ziffer): Trennung von Werbung und Redaktion (7);

Entscheidung: begründet, keine Maßnahme